Schweizerischer Schafzuchtverband
Fédération suisse d'élevage ovin
Federazione svizzera d'allevamento ovino

Reglement

Lineare Beschreibung und Einstufung LBE

Vom Vorstand verabschiedet am 11. Juni 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das Reglement definiert sämtliche Bestimmungen betreffend die Durchführung der Linearen Beschreibung und Einstufung LBE bei Schafen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Reglement stützt sich auf die geltende Eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TVZ) und die geltende Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD). Wo das Reglement nichts vorsieht, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des SSZV.

Der SSZV hält sich an die anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement hat verbindliche Gültigkeit für alle durch den SSZV durchgeführten Linearen Beschreibungen und Einstufungen LBE.

2 Rahmenbedingungen und Organisation

2.1 Allgemeines

2.1.1 Beurteilungsbedingungen

	Mutterschafe	**Widder**
Erste LBE	Ab 4 Monate möglich	Ab 4 Monate möglich
	Bis 24 Monate mindestens 1 LBE	Bis 18 Monate mindestens 1 LBE
	Kann auch nach der ersten Ablammung erfolgen. Erfolgt die Ablammung vor der ersten Beschreibung, werden die Lämmer in sektion A provisorisch oder B eingeteilt. Sobald das Muttertier beschrieben ist, wird die Sektionseinteilung definitiv. Wird das Muttertier bis 24 Mte nicht beschrieben, werden die Lämmer nachträglich in Sektion C umgeteilt.	Hat vor der Geburt des ersten Nachkommen zu erfolgen. Fehlt diese LBE, werden die Nachkommen dauerhaft in die Sektion C eingeteilt.
Weitere LBE	Freiwillig	Freiwillig

Jede durchgeführte LBE wird in SheepOnline erfasst und zur Zuchtwertschätzung verwendet.

Die Zuchtwertschätzung ist im Reglement «Zuchtwertschätzung und Genetische Bewertung» geregelt.

Hat das Tier eine gültige, gemäss vorliegendem Reglement durchgeführte LBE, sind die Anforderungen für die Einteilung in die Sektionen des Herdebuchs erfüllt. Es sind keine weiteren Exterieur-Beurteilungen erforderlich.

2.1.2 Beurteilungssystem

Die LBE bezweckt die objektive Erfassung der Exterieurmerkmale. Diese erfolgt anhand des für die Rasse gültigen Schemas und des jeweiligen Rassenstandards.

Die Exterieurmerkmale werden für die LBE auf einer Skala von 1 bis 9 ausgedrückt. Die Skala stellt die Extremwerte der Population dar. Bei jeder Ziffer der Skala ist je nach Berechnungsmodell eine bestimmte Punktzahl hinterlegt. Je nach Merkmal ist nicht die unterste oder oberste Stufe mit der Maximalpunktzahl belegt. Die Maximalpunktzahl liegt beim Optimum, welches pro Rasse definiert wird. Gewisse Merkmale werden als Fehler angegeben. Die Fehler sowie die Höhe der Abzüge werden pro Rasse definiert. Die Merkmale sind in Blöcken und schlussendlich in einer Gesamtnote, die sich auf einer Skala von 60 bis 99 bewegt, als Einstufung zusammengefasst.

Männliche Tiere	**Weibliche Tiere**	**Punkte**
Bis 12 Monate	0 Ablammungen	maximal 88 Punkte
12 bis 24 Monate	1 – 2 Ablammungen	maximal 92 Punkte
Über 24 Monate	3 Ablammungen	maximal 99 Punkte

2.1.3 Einteilung in Klassen

Die Tiere werden aufgrund der Gesamtnote gemäss folgendem Schema in Klassen eingeteilt:

Schwach	60-69
Genügend	70-74
Gut	75-79
Gut plus	80-84
Sehr gut	85-89
Vorzüglich	90-99

Das Festlegen der Schemen der verschiedenen Rassen obliegt dem Vorstand des SSZV, unter Einbezug der Rassenverbände oder Rassenvertreter.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung der Tiere und die Angabe des Beurteilungszeitraums erfolgen durch den Züchter/die Züchterin oder die Verbindungsperson über SheepOnline oder telefonisch.

Die Anmeldung hat **mindestens vier Wochen vor dem Wunschtermin** zu erfolgen.

2.3 Beschreiber

Die LBE wird von einem durch den SSZV ausgebildeten und beim SSZV angestellten Beschreiber durchgeführt. Der SSZV stellt sicher, dass der Beschreiber geschult ist auf den Rassen, die er beschreibt und regelmässig die Weiterbildungskurse besucht.

Der Beschreiber wird den Betrieben durch die Geschäftsstelle zugeteilt. Dabei wird eine Rotation der Beschreiber auf den Betrieben sichergestellt. Falls nötig, wird bei der Zuteilung die Rasse berücksichtigt.

Der Beschreiber ist nicht berechtigt, auf dem eigenen Betrieb Tiere zu beurteilen.

2.4 Ablauf

2.4.1 Planung

Die angemeldeten Betriebe werden dem Beschreiber zugeteilt. Der Beschreiber erhält die für die Arbeit nötigen Daten elektronisch übermittelt.

Für das Erstellen der Besuchsprogramme werden alle Betriebe berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Planung Tiere angemeldet haben. Es besteht die Möglichkeit, dass Tiere von mehreren Züchtern auf einem Platz beschrieben werden.

Für die Detailplanung der Arbeit ist der Beschreiber verantwortlich. Er erstellt die Planung unter Berücksichtigung des vom Betrieb gewünschten Zeitraums. Der Beschreiber ist verpflichtet, die Touren kosteneffizient zu planen.

Aus administrativen Gründen sollten Termine nur in Fällen höherer Gewalt annulliert werden. Bei einer kurzfristigen (< 24 h vor dem Termin) Annullierung aus anderen Gründen wird dem Züchter / der Züchterin eine Unkostenpauschale gemäss geltender Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Der Züchter / die Züchterin kann eine ausserplanmässige Einstufung beantragen. Diese wird dem Züchter / der Züchterin gemäss geltender Tarifordnung in Rechnung gestellt.

2.4.2 Besuch

Die Tiere müssen auf einem ebenen, gut beleuchteten Platz vorgeführt werden.

Weitere Anforderungen sind: genügend Raum, fester Boden, wenn möglich vor Witterungseinflüssen geschützter Platz.

Der Züchter hat darauf zu achten, dass genügend Personal zur Verfügung steht, um Wartezeit zwischen den Schafen zu vermeiden.

Der Beschreiber ist berechtigt, die Einstufung zu verweigern, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind. Der Besuch wird dem Züchter / der Züchterin gemäss geltender Tarifordnung verrechnet.

Die Vorführung von zusätzlichen Tieren vor Ort ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Beschreiber kann die Einstufung trotzdem vornehmen, wenn die Anzahl der zusätzlichen Tiere gering ist (maximal 5 Tiere) und sein Zeitplan dies erlaubt.

Der Beschreiber muss die Einstufung eines Tieres ablehnen, das offensichtlich unnatürlich vorbereitet wurde, in einem ungepflegten oder schlechten Zustand ist.

2.4.3 Kosten

Die LBE wird gemäss geltender Tarifordnung verrechnet/vergütet. Grundsätzlich gilt:

2.4.3.1 Eigenleistung des Züchters (ohne Kostenfolge)

Eine LBE pro Tier und Abrechnungsperiode (01.11.-31.10.), vorausgesetzt, die Tiere sind gemäss vorliegendem Reglement angemeldet und beurteilt worden.

2.4.3.2 Kostenpflichtig für den Züchter

Mehr als eine LBE pro Tier und Abrechnungsperiode (01.11.-31.10.).

3 Rekurs

- Ein allfälliger Rekurs ist innerhalb von 3 Tagen nach der LBE schriftlich an den SSZV zu richten. Anzugeben ist dabei die Identität des Tieres und der Grund für den Rekurs. Gleichzeitig ist das Depot gemäss geltender Tarifordnung zu überweisen.
- Einzig der Eigentümer des betreffenden Tieres zum Zeitpunkt der LBE hat das Recht, Rekurs zu machen.
- Ein Rekurs muss innerhalb von 10 Tagen ab erfolgter LBE bearbeitet sein. Kann innerhalb dieses Zeitraums kein Termin gefunden werden mit dem Züchter, verfällt der Rekurs.
- Der Besuch zur Bearbeitung des Rekurses wird vorangemeldet. Falls der Züchter die Beschreiber am vereinbarten Datum nicht empfangen kann, wird der Rekurs zurückgewiesen.
- Zwei weitere Beschreiber behandeln den Rekurs zusammen auf dem Betrieb. Bei einem Rekurs gegen die Gesamtnote wird eine neue vollständige Einstufung des Tieres vorgenommen.
  Bei einem Rekurs gegen die Beschreibung eines Merkmals wird nur das betroffene Merkmal nochmals beschrieben.
- Nur wenn der Rekurs gutgeheissen wird, wird das Depot zurückerstattet.
- Die neue Einstufung ersetzt in jedem Fall die alte Einstufung.
- Das Ergebnis des Rekurses ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Es gibt folgende Rekursmöglichkeiten:

Grund des Rekurses	Resultat der Neueinstufung	Ergebnis
Rekurs gegen Gesamtnote	Zunahme um 3 Punkte	gutgeheissen
Rekurs gegen Einstufung einzelnes Merkmal	Zunahme um 5 Punkte	gutgeheissen
Fehler	nicht vorhanden	gutgeheissen
Rekurs gegen abgelehnte Beurteilung	Grund für Ablehnung fehlt	gutgeheissen

4 Schlussbestimmungen

4.1 Verfehlungen

Im Falle wiederholter Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement oder im Falle unangepassten Verhaltens (zum Beispiel bei unter Druck setzen oder Bedrohen des Beschreibers) kann der Vorstand des SSZV den Betrieb von der LBE ausschliessen.

Im Streitfalle entscheidet der Vorstand des SSZV definitiv.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand des SSZV am 11. Juni 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Niederönz, 11. Juni 2025

Lukas Berger, Präsident Hans Pernet, Vizepräsident